



MERKBLATT ZUR SOZIALHILFE IM PFLEGEHEIM

Für Sie oder Ihre Angehörigen steht die Aufnahme in ein Heim unmittelbar bevor oder ist bereits erfolgt? Sollten Sie nicht in der Lage sein die vollen Heimkosten selbst zu tragen, informiert Sie dieses Merkblatt über die sozialhilferechtlichen Schritte, die im Zusammenhang mit der Heimaufnahme notwendig werden.

Dieses Merkblatt ist nur von Personen zu beachten, die vor Heimaufnahme in Leverkusen wohnen.

Heimnotwendigkeit / Pflegeberatung

Die Stadt Leverkusen als örtlicher Sozialhilfeträger ist an die Entscheidung des MDK bzw. der Pflegekasse nur gebunden, was die Einstufung in einen Pflegegrad betrifft. Eine Einschätzung des MDK bzw. der Pflegekasse über die Erforderlichkeit vollstationärer Betreuung ist für die Stadt nicht bindend.

Bei Pflegebedürftigen **unterhalb des Pflegegrades 3** werden Hilfen in Einrichtungen von der Stadt Leverkusen nur nach eigener Prüfung und Feststellung gewährt, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls teil- oder vollstationäre Hilfe erforderlich ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bewerber um einen Heimplatz, die nicht bereits in Pflegegrad 3 eingestuft worden sind, sollten sich daher – sofern die Finanzierung der Heimkosten auf Dauer nicht sichergestellt ist – bereits im Vorfeld ihrer Heimaufnahme an die Pflegeberatung der Stadt Leverkusen wenden, damit eine Prüfung des Bedarfs veranlasst werden kann. Anderenfalls laufen Sie Gefahr, dass Ihr Sozialhilfeantrag trotz möglicherweise dann bereits stattgefundener Heimaufnahme abgelehnt wird. Bei Rückfragen bzw. zwecks Veranlassung einer Überprüfung der Heimnotwendigkeit wenden Sie sich bitte an die **Pflegeberatungsstelle der Stadt Leverkusen, Frau Ludwig unter der Telefon-Nr.: 0214-406 5423**

Grundsatz

Sozialhilfe können Sie nur erhalten, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um Sozialhilfe entbehrlich zu machen. Sozialhilfe wird grundsätzlich nur nachrangig gewährt, das heißt, dass zunächst alle Ansprüche gegenüber Anderen durchgesetzt werden müssen.

Dieses soll durch den Heimbewohner selbst oder dessen Angehörigen erfolgen.

Bei einer Sozialhilfebeantragung sind vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu prüfen.

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 BGB (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche aus privaten Versicherungen

Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Bedarf dem Sozialamt bekannt geben. Um Nachteile zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich spätestens am Tage der Heimaufnahme mit dem Fachbereich Soziales in Verbindung zu setzen. Schulden werden nicht übernommen. Das gilt auch dann, wenn Sie diese Schulden zur Deckung Ihres Bedarfs eingegangen sind.

Anspruchsprüfung

Der Antrag ist beim Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen zu stellen, sofern Sie vor Heimaufnahme in Leverkusen gewohnt haben. Danach wird geprüft, ob und in welcher Höhe Ansprüche auf Sozialhilfe bestehen. Es ist daher notwendig, Ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Leistungs- bzw. Einstufungsbescheid der Pflegekasse, sofern schon vorhanden
- Rentenbescheide von allen Renten (Altersrente, Witwenrente, Werksrente, usw.)
- Girokontoauszüge der letzten drei Monate vor Heimaufnahme
- Vermögensnachweise wie z.B. Bargeld, Sparbücher der letzten 10 Jahre, Wertpapiere, Grundbesitz, Übertragungs- und Wohnrechtsverträge etc.
- Policen über Sterbe- und Lebensversicherungen mit Nachweis über die aktuellen Rückkaufwerte und die Auszahlungsbeträge im Sterbefall, ggf. Bestattungsvorsorgeverträge
- Schwerbehindertenausweis
- Betreuungsurkunde bei Betreuung oder Vollmacht bei Vertretung
- Namen und Anschriften aller Kinder

Den Formantrag sowie weitere Vordrucke finden Sie im Internet unter:

www.leverkusen.de/vv/produkte/FB50/Hilfe_in_Einrichtungen.php unter dem Reiter Downloads

In der Regel kann nicht kurzfristig über Ihren Antrag entschieden werden. Da jedoch bei Alleinstehenden und wenn beide Ehegatten im Heim leben, fast immer der Einsatz der gesamten Einkünfte ab Heimaufnahme verlangt werden muss, sind die Heime berechtigt, diese bereits vor einer endgültigen Entscheidung zu vereinnahmen.

Sollte ein Ehegatte zu Hause verbleiben, wird aus dem vorhandenen Gesamteinkommen ein Kostenbeitrag errechnet, der dann rückwirkend ab der Heimaufnahme an das Heim abzuführen ist.

Einkommen

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, zum Beispiel:

- Renten / Pensionen
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen
- Miet-, Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstiges Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Zinseinkünfte
- Zuwendungen Dritter

Grundsätzlich sind ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme sämtliche Einkünfte vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Kostenübernahme

Nach erfolgter Heimaufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie oder die mit Ihrer Betreuung beauftragte Person einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, oder einen Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht. Der Bewilligungsbescheid setzt Sie auch über die endgültige Höhe des von Ihnen an das Heim abzuführenden Einkommens in Kenntnis. Sofern ein Anspruch besteht, werden die verbleibenden Kosten direkt zwischen dem Fachbereich Soziales und dem Heim abgerechnet.

Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist auch vom Einsatz des Vermögens abhängig. Sie haben aber einen Freibetrag, der sich bei Alleinstehenden auf 5.000,00 € und bei Eheleuten auf insgesamt 10.000,00 € beläuft. Der Fachbereich Soziales hat auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Zum Vermögen zählen unter anderem:

- Bargeld
- Wertpapiere
- Genossenschaftsanteile
- Pkw
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Bausparverträge
- Rückkaufwerte von Lebensversicherungen
- Haus- und Grundbesitz

Nicht zum Vermögen zählt ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung, solange diese dem Ehepartner des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient.

Taschengeld

Als Heimbewohner steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag (Taschengeld) für den persönlichen Bedarf zur Verfügung (z.B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel). Die Höhe beträgt mtl. 121,23 € (Stand 01.01.2022). Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt in der Regel durch die Heimverwaltung. Vom Barbetrag sind u. a. auch die Zuzahlungen zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung zu entrichten. Sofern Sie als Heimbewohner/in jedoch Sozialhilfe erhalten, ist die Zuzahlung auf eine jährliche Höchstgrenze von 107,76 € bzw. 53,88 € für chronisch Kranke (Stand 01.01.2022) begrenzt.

Pflegewohngeld

Im Land Nordrhein-Westfalen kann bei Pflegebedürftigkeit für jeden Pflegeheimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt entweder durch Sie selbst oder mit Ihrer Zustimmung durch die Einrichtung. Sofern das Pflegewohngeld, das auch von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig ist, bewilligt werden kann, wird es direkt an die Einrichtung gezahlt. Über die Höhe des Pflegewohngeldes wird die Einrichtung in Kenntnis gesetzt. Pflegewohngeld wird nur gewährt, wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt (d.h. ein Pflegegrad von der Pflegekasse bewilligt wurde) und das Vermögen die Vermögensfreigrenze von 10.000,00 € (15.000,00 € für Eheleute) unterschreitet. Pflegewohngeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nicht von Ihren Unterhaltsansprüchen abhängig.

Den Formantrag sowie weitere Vordrucke finden Sie im Internet unter:
www.leverkusen.de/vv/produkte/FB50/pflegewohngeld.php (unter dem Reiter Downloads)

Bestattungsvorsorge

Nicht zum Vermögen zählen echte Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einem Betrag von 5.000,00 € pro Person. Lebens- und Sterbegeldversicherungen stellen grundsätzlich keine Bestattungsvorsorge dar und zählen somit zum Vermögen.

Beihilfe

Beihilfeberechtigte erhalten unter Umständen neben der pauschalen Pflegekassenleistung noch einen Zuschuss zu den Pflegekosten sowie ggf. zusätzliche Beihilfeleistungen zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Beihilfestelle. Die Beihilfeleistungen stellen eine vorrangige Leistung dar und sind grundsätzlich als Einkommen anzurechnen.

Wohnungsauflösung / Mieten

Die angemessenen und notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung im Zusammenhang mit der Heimaufnahme können auf vorherigen Antrag anerkannt werden, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Es müssen alle Aufwendungen entsprechend nachgewiesen und im Vorfeld mind. zwei Kostenvorschläge eingereicht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass mögliche Folgeverpflichtungen aus privatrechtlichen Verträgen (z.B. für Miete, Stadtwerke, Versicherungen, etc.) in der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden können. Prüfen Sie daher bitte auch, ob Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen und neben dem Mietvertrag weitere Verträge zu kündigen sind.

Besteht der Vermieter auf die Einhaltung des Mietvertrages und damit auch auf die Einhaltung der Kündigungsfristen, kann die Miete auf vorherigen Antrag bis zum Ende des Mietvertrages einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Pflichten

Sie sind verpflichtet, Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig und vollständig zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Leistungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, sind daher an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Ggf. kann ein Strafverfahren wegen Betruges eingeleitet werden. Unterlassen Sie die erforderliche Mitwirkung, verlieren Sie u. U. Ihren Anspruch auf Sozialhilfe.

Heimwechsel

Der Fachbereich Soziales übernimmt die höheren Kosten nicht, die ggf. durch einen Heimwechsel entstehen, falls die Kosten der gewünschten neuen Unterbringung unverhältnismäßig höher sind als solche in einer gleich geeigneten und zumutbaren Einrichtung. Bitte informieren Sie daher unbedingt vor einem beabsichtigten Heimwechsel Ihren Sachbearbeiter.

Verfahrensablauf / Ansprechpartner

Der Sozialhilfeantrag ist grundsätzlich bei dem für Sie zuständigen Sozialamt am bisherigen Wohnort zu stellen. Für Leverkusener Bürger ist dies der Fachbereich Soziales, Sachgebiet Hilfe in Einrichtungen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen. Zur Fristwahrung kann die Antragstellung auch telefonisch, per Fax (an 0214 / 406-50 99) oder per E-Mail an: 500-Zentrale-Aufgaben@stadt.leverkusen.de erfolgen. Persönliche Termine können derzeit aufgrund der aktuellen Situation leider nicht vereinbart werden.

Buchstaben	Sachbearbeiter(in)	Telefon 0214 / 406-
Sachgebietsleitung	Frau Grabon	50 82
A – Bo	Frau Thomaßen	50 85
Bp – F	Frau Wilk	50 87
G - J	Frau Nikolayeva	50 77
K – L	Frau Teschner	50 89
M – Re	Frau Laußmann	50 84
Rf - Sta	Frau Schmidt	50 83
Ste – Z	Frau Chatzistogianni	50 88

Unterhalt

Kinder, Eltern und Ehegatten (auch getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten) sind (sich gegenseitig) grundsätzlich gem. Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zum Unterhalt verpflichtet. Im Falle der Sozialhilfegewährung gehen diese Unterhaltsansprüche auf den Sozialleistungsträger über und es sind Angaben / Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, Belastungen) zu machen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit eine Inanspruchnahme gerechtfertigt ist, d.h. ob und in welcher Höhe Sie Unterhalt zahlen müssen.

Unterhaltsansprüche beim Elternunterhalt sind nur dann zu berücksichtigen, sofern das Bruttoeinkommen des Unterhalts mehr als 100.000,- Euro jährlich beträgt.

Beim Kindes- und Ehegattenunterhalt sind die Einkommensgrenzen und Unterhaltsansprüche durch die Düsseldorfer Tabelle geregelt.

Buchstaben	Sachbearbeiterin	Telefon 0214 / 406-
A – Z	Frau Hegen	54 31
A – Z	Frau Lücke	54 32